

II- **3939** der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ

1010 Wien, den 16. Jänner 1975
Stubenring 1
Telephon 57 56 55

Zl. IV-50.004/50-1/74

1863/A.B.
zu 1881/J.
Präs. am 24. JAN. 1975

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Kammerhofer und
Genossen an die Frau Bundesminister betreffend
die Errichtung eines Kernkraftwerkes in
St. Pantaleon (Zl. 1881/J-NR/1974)

In der gegenständlichen Anfrage werden an mich
folgende Fragen gerichtet:

- 1) Liegt in Ihrem Ministerium der Antrag auf Errichtung eines zweiten Kernkraftwerkes mit dem Standort St. Pantaleon bereits vor?
- 2) Wie weit ist das Verfahren bereits gediehen?
- 3) Welche Schritte hinsichtlich der Überprüfung des eingereichten Projektes haben Sie bereits unternommen?
- 4) Wie ist der zeitliche Ablauf im Genehmigungsverfahren?
- 5) Wie aus dem Genehmigungsverfahren des ersten Kernkraftwerkes in Zwentendorf bekannt ist, muß eine Reihe von Gutachten bestellt werden. Sind diese Bestellungen für St. Pantaleon schon erfolgt?"

In Beantwortung dieser Anfrage teile ich mit:

Zu 1): Der Antrag der Gemeinschaftskernkraftwerk Stein GesmbH., St. Pantaleon-Erla, auf Bewilligung der Errichtung eines zweiten österreichischen Kernkraftwerkes

in St. Pantaleon-Erla gemäß § 5 Abs. 1 des Strahlenschutzgesetzes, BGBl.Nr. 227/1969, wurde am 7. August 1974 im Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz eingebracht.

Zu 2): Über das Vorliegen der für den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft vor Schäden durch ionisierende Strahlen geforderten Voraussetzungen wurden vom Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz die Sachverständigen der in Betracht kommenden Fachgebiete bestellt.

Zu 3): Die bestellten Sachverständigen wurden beauftragt, zu den auf ihrem Fachgebiet in Betracht kommenden Fragen unter Berücksichtigung der von der Bewilligungswerberin vorgelegten Projektunterlagen Stellung zu nehmen.

Zu 4): Das Verfahren zur Genehmigung von Kernkraftwerken nach dem Strahlenschutzgesetz gliedert sich in ein Verfahren zur Bewilligung zur Errichtung des Kernkraftwerkes und in ein weiteres Verfahren zur Bewilligung des Betriebes. Außer diesen strahlenschutzrechtlichen Bewilligungen sind eine Reihe weiterer behördlicher Bewilligungen, etwa nach den wasserrechtlichen und baurechtlichen Vorschriften, erforderlich. Vom Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz wird zunächst das Verfahren über die Erteilung der Bewilligung der Errichtung des Kernkraftwerkes durchgeführt. In Anbetracht der Art und des Um-

- 3 -

fanges eines solchen Vorhabens wird über die Erteilung der Bewilligung zur Errichtung des Kernkraftwerkes in mehreren Teilgenehmigungen abzusprechen sein. Das Vorliegen der Gutachten der einzelnen vom Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz bestellten Sachverständigen wird bis zur Mitte des Jahres 1975 erwartet. Diese Gutachten werden die Grundlage des ersten Teilerrichtungsbescheides bilden.

Zu 5): Siehe Beantwortung zu Ziff. 2).

Der Bundesminister:

